Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : Hilfskasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeit hervor, die der Kurs gezeitigt hat. Den Kursteilnehmern gab er den Rat, sich dem Samariterverein Weinfelden anzuschließen. Zum Schluß wies Herr Dr. Schildknecht, unter bester Verdankung der den Kursteilnehmern und dem Kursleiter gezollten Anerkennung, hin auf die dem Rotkreuz-Verein Mittelthurgau erwachsenden großen Aufgaben in bezug auf die Förderung der Gesundheitspflege und ersuchte die Anwesenden, dabei nach Kräften mitzuhelfen.

Die heutige Schlußprüfung dürfte der edlen Sache des Samaritervereins viele neue Freunde zugeführt haben, sie verdient sie in vollstem Maße.

Schweizerischer Samariterbund.

Hilfskasse.

Die Sammlung geht in erfreulicher Weise weiter. Wir melden:

Goldau, Samariterverein	Fr. 300	Wagenhausen-Stein, Samariterverein	Fr. 50
Baden, Samariterverein	„ 100	Krauchthal, Samariterverein	„ 40
Arbon, Samariterverein	„ 100	Madretsch, Samariterverein	„ 40
St-Imier, Samaritains	„ 100	Günsberg, Samariterverein	„ 30
Lausen, Samariterverein	„ 60	Bassersdorf, Samariterverein	„ 20
Fluntern-Hottingen, Samariterverein	„ 50	Lengnau, Samariterverein	„ 20

Weitere namhafte Beträge sind uns zugesichert, andere erwarten wir zuversichtlich.

Olten, den 18. Januar 1920. Der Zentralpräsident: **A. Rauber.**

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Reglement zu den Wettübungen.

(Fortsetzung.)

4. Organisations-Komitee. § 20. Die Sektion, welche die Durchführung der Wettkämpfe übernimmt, hat zu diesem Zweck ein Organisations-Komitee aus ihrer Mitte zu bestellen. Haftbar ist die durchführende Sektion.

§ 21. Dem Organisations-Komitee liegen folgende Obliegenheiten zugrunde: a) Einrichten eines den Wettübungen entsprechenden Platzes und Beschaffung des nötigen Uebungsmaterials im Einverständnis des Zentralvorstandes und des technischen Ausschusses; b) Vorlage des allgemeinen Wettübungsprogrammes an den Zentralvorstand zur Genehmigung und rechtzeitigen Zustellung an die Sektionen (mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung der Wettkämpfe; c) Die Bestellung des Rechnungsbureaus zur Verfügung des Kampfgerichtes; d) Die Beschaffung von Abzeichen für das Kampfgericht, Zentralvorstand, technischer Ausschuß und Organisationskomitee; e) Besorgung für geeignete, dem Wettübungsplatz naheliegende Kantonnemente; wenn am Platz möglich, ist für Kasernen oder sonst gute Lokalitäten für Unterkunft der Mannschaft zu sorgen. Auch soll stets ein Krankenzimmer eingerichtet werden; f) Besorgung der nötigen Wettübungsformulare und Notenblätter nach Angabe des Zentralvorstandes und technischen Ausschusses; g) Bereitstellung von Quartier für Kampfrichter, Zentralvorstand und technischen Ausschuß, sowie eingeladene Gäste; h) Aufstellung eines Kostenvoranschlages für Miete und Einrichten des Wettübungsplatzes zuhanden des Zentralvorstandes um Gewährung des nötigen Kredites.

§ 22. Die Beschlüsse des Organisations-Komitees, welche den Gesamtverein betreffen, unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes. In technischen Beziehungen hat das Organisations-Komitee den Anordnungen des technischen Ausschusses nachzukommen.

§ 23. Das Organisationskomitee hat am Tage der Wettübungen außer dem Bureau des Kampfgerichtes für sich auch ein solches